

792

Verordnung
zur Änderung der ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen

Vom 28. Januar 2021

Auf Grund des § 19 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 ([GV. NRW. S. 153](#)) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 2020 ([GV. NRW. S. 183](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Wörtern „dient der“ die Wörter „Prävention sowie einer“ eingefügt.
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Maßnahmen zur Prävention gegen die Afrikanische Schweinepest

Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen zulässig. Die waffenrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und bleiben von dieser Regelung unberührt.

Eine Schussabgabe ist nur von erhöhten Ansitzen und auf eine maximale Distanz von 100 Metern zulässig.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und in Nummer 6 wird die Angabe „(double-use-Geräte)“ durch die Angabe „(Dual-Use-Geräte)“ ersetzt.
4. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden die §§ 4 bis 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 2021

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula Heinen-Esser

GV. NRW. 2021 S. 43